

**(Neu-)Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Büschhof gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

**Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 07.03.2016 bis 06.04.2016**

**Eingaben aus der Bevölkerung erfolgten nicht.**

Lfd. Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW Postfach 44025 Dortmund	24.03.2016	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich auf dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Caroline“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach Erkenntnissen der Bezirksregierung Arnsberg nicht mehr erreichbar. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Oberbergischer Kreis Der Landrat Moltkestr. 34 51643 Gummersbach	13.04.2016	Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Da sich auf den nicht bebauten Grundstücken Gemarkung Nümbrecht, Flur 33, Flurstücke Nr. 297 und Nr. 298 einige ältere Obstbäume befinden, wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes verwiesen, die im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen strikt zu beachten sind.	Bei der Ortschaft Büschhof handelt es sich um eine sog. Streu- und Splittersiedlung, welche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und bauliche Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen sind. Durch die (Neu-)Aufstellung der Außenbereichssatzung für die Ortschaft Büschhof wird kein konkretes Baurecht geschaffen, sondern es bleibt bei der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB. Bauanträge

Auflage 1

<p>innerhalb der Satzung unterliegen auch weiterhin der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Mit der Vorlage des Bauantrages beim Oberbergischen Kreis muss ein Bauherr einen Vorschlag machen, wie er die mit seinem Bauvorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen möchte. Die Bestimmungen des Artenschutzes werden durch die Satzung ebenso nicht tangiert. Die gesetzlichen Bestimmungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes werden im konkreten Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen beachtet. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>In der Satzung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden auf den jeweiligen Grundstücken zu verbleiben hat. Insoweit wird der Anregung des Kreises nachgekommen.</b></p>	<p>Gem. der Prognoseberechnung der Digitalen Bodenbelastungskarte sind im Plangebiet Überschreitungen der Vorsorgewerte nach BBodSchV für Cadmium, Blei, Nickel und Zink zu erwarten. Eine Überschreitung der Prüf- und maßnahmenwerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden auf den jeweiligen Grundstücken verbleiben.</p>		
<p>3</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum</p>	<p>26.02.2016</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planver-</p>	<p>Bei der Ortschaft Büschhof handelt es sich um eine sog. Streu- und Splittersiedlung, welche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und bauliche Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen sind.</p>

	<p>fahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände, es wird jedoch auf folgendes verwiesen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist der „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsstelle für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem</p>	<p>Durch die (Neu-)Aufstellung der Außenbereichs-satzung für die Ortschaft Büschhof wird kein konkretes Baurecht geschaffen, sondern es bleibt bei der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB. Für Büschhof wird seitens der Gemeinde Nümbrecht kein neues Baugebiet geschaffen oder erschlossen, insoweit gibt es keine Ausbaupläne die vorgelegt werden können. Bauvorhaben werden von den Grundstückseigentümern in <u>einzelnen</u> Baugenehmigungsverfahren beim <u>Oberbergischen Kreis</u> beantragt. Der Bauherr hat sich selber mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu setzen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---

4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach	04.03.2016	<p>Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stichwort: Bebauungsplan Bauherrenberatungsbüro Venloer Str. 156 50672 Köln Email: <a href="mailto:Bbb-Koeln@telekom.de">Bbb-Koeln@telekom.de</a> Telefon: 0221-339818271</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsstruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>		<p>Im Jahr 2012 hat die Dorfgemeinschaft Büschhof einen Antrag an den Oberbergischen Kreis gestellt, den angesprochenen Baumbestand (sog. Dorfkamp) unter Schutz (Naturdenkmal) zu stellen. Dieser Antrag wurde seitens des Kreises negativ beschieden. Der Kreis regte an, dass die Unterschutzstellung evtl. zwischen dem Verein (Dorfgemeinschaft) und den Grundstückseigentümern vertraglich gesichert werden soll. Ob dies erfolgt ist, ist der Gemeinde Nümbrecht nicht bekannt.</p> <p>Insoweit handelt es sich um eine privaten Baumbestand auf einem Privatgrundstück, der rechtlich nicht geschützt ist.</p> <p>Die Gemeinde Nümbrecht hat keine rechtliche</p>
---	---	------------	---	--	---

Handhabe, dass die Bäume durch das Befahren der angrenzenden Dorfstraße mit schweren Baumaschinen u.Ä. nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

Für die Ortslage Büschhof gibt es bereits seit dem 01.07.1997 eine rechtskräftige Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB. Nun soll eine neue Satzung aufgestellt werden, in deren Geltungsbereich die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 33, Nr. 297 und Nr. 298, einbezogen werden.

Durch die (Neu-)Aufstellung der Satzung und Einbeziehung der beiden o.g. Grundstücke ändert sich das Planungsrecht für die Ortschaft Büschhof nicht. Bisher war das Befahren der Dorfstraße mit schweren Baumaschinen auch vor der Satzungsneuaufstellung möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wird jedoch aufgrund o.g. Ausführungen zurückgewiesen.